



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsinformatik

eGRIS Roundtable

Bern, 3. April 2012, BJ, SiZi 53

Christian Bütler, BJ-Rechtsinformatik



Agenda

1. Einleitung, Vorstellung der Teilnehmer
2. Konstituierung dieses Gremiums
3. Ziele der Sitzung
4. Erklärung GBDBS. Diskussion der vorgestellten Version (Terravis)
5. Verabschiedungsprozess/Kompetenzen GBDBS
6. Publikation der verabschiedeten GBDBS
7. Änderungskompetenz SIX
8. Rückwärtskompatibilität
9. Implementation in TGBV (Verordnungstext)
10. Verhältnis GBDBS zu anderen Schnittstellen
11. Zeitpläne: KS, GS, DM, LZS, Identifikatoren (E-GRID etc.)
12. Fragen/Gewünschte Themen/Anregungen an dieses Meeting
13. Nächste Sitzung

14. Wer noch Zeit hat: Apéro in der „BJ-Skybar“



Ziel der heutigen Sitzung

1. Konstituierung dieser Gruppe
2. Gemeinsames Verständnis zu GBDBS 2.0.5
3. GBDBS 2.0.5 genehmigt
4. Revisionsprozess GBDBS festgelegt
5. Entgegennahme der Prioritäten der Kantone
6. Entgegennahme der Wünsche an dieses Meeting
→ Festlegung für zukünftige Meetings



Bedürfnisse GBDBS

BJ	SIX Group	Kantone	Hersteller
<ul style="list-style-type: none">- Oberaufsicht- Verordnungsanforderungen abgedeckt- Eigene Bedürfnisse abgedeckt- Inhaltlich das letzte Wort	<ul style="list-style-type: none">- Ermächtigung für die Weiterentwicklung- Entwicklungsleitung (Schnelligkeit und Flexibilität)- Investitionsschutz- Ausstiegsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Einbindung- Mitsprache- Investitionsschutz-	<ul style="list-style-type: none">- Mitsprache- Mitentwicklung



Releasemanagement

- Das BJ bestimmt und leitet eine technische Fachgruppe bestehend aus den wichtigsten Stakeholders der GBSBS (BJ, SIX Group, Grundbuchsoftware-Herstellern und Kantonen).
- Das Gremium trifft sich regelmässig (2 Mal jährlich) und prüft die Weiterentwicklung an der GBDBS: Es genehmigt bzw. verweigert die jeweils vorliegende Entwicklung. Damit ist sichergestellt, dass die Entscheide von den Stakeholders getragen werden.
- SIX Group trägt das Risiko, dass eine Entwicklung nicht akzeptiert wird und damit nie zum Standard wird. (→ Selbstregulierung)
- Wird die Entwicklung an der GBDBS genehmigt, wird diese GBDBS-Version mit einer Nummer versehen und publiziert. (Vorschlag: In TGBV regeln)
- Die Aufnahme in eCH als eGOV-Standard erfolgt entkoppelt und nachgelagert (eCH-Regel: Jeder Betroffene kann sich bei der Entwicklung der Standards einbringen..).



TGBV-Entwurf (intern)

6. Abschnitt: Die Schnittstelle für den Datenaustausch mit dem Grundbuch GBS

Art. 10

¹ Die Grundbuchschnittstelle ermöglicht:

- a. die Übertragung der rechtswirksamen und der gelöschten Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Belege in strukturierter und maschinenlesbarer Form;
- b. die Erstellung eines gesamtschweizerischen Grundstücksindexes nach Artikel 27 Absatz 3 GBV;
- c. den Export der rechtswirksamen und der gelöschten Daten des Hauptbuchs für die langfristige Sicherung durch den Bund;
- d. den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern.

² Die Datenstrukturen richten sich in Inhalt und Detaillierungsgrad nach dem eGRISDM.

³ Das EGBA oder eine von ihm beauftragte Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung kann unter Mitwirkung der Kantone die Grundbuchschnittstelle weiterentwickeln.

³ Das EGBA legt nach Anhörung der Kantone, der Systemhersteller und allfälliger weiterer Betroffener die jeweils massgebende Version der Schnittstelle und den Geltungsbeginn fest. Es wird von Amtes wegen oder auf Antrag der Entwicklerin der Grundbuchschnittstelle tätig.

[ev: Das EJPD/BJ setzt ein Gremium, zusammengesetzt aus Kantonsvertretern, Systemherstellern und ... ein, welches neue Versionen der Grundbuchschnittstelle als verbindlich erklärt.]



Ziel der nächsten Sitzung vom 24. April 2012

1. Evtl. Pendenzen aus heutigem Meeting
2. Präsentation Strategie BJ-Rechtsinformatik
3. TGBV: Diskussion Entwurf